

Hausordnung der Kantonsschule Seetal

Die Anlagen der Kantonsschule Seetal stehen uns (Schülerschaft, Lehrpersonen und Personal) zur Verfügung. Wir tragen die Verantwortung für das Gebäude, die Einrichtungen, das Mobiliar und die Aussenanlagen. Durch Verantwortungsbewusstsein, gegenseitige Rücksichtnahme, Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit schaffen wir alle die Voraussetzungen für eine angenehme Atmosphäre und einen geregelten Schulbetrieb. Wir respektieren die nachfolgenden Abmachungen, die Grenzen unserer Schulanlage und die Bedürfnisse unserer Nachbarn.

1. Öffnungszeiten

Das Schulhaus wird um 07:00 Uhr geöffnet und um 18:00 Uhr geschlossen. Lernende können nach Unterrichtschluss bis 19:00 Uhr in der Pausenhalle arbeiten.

2. Unterrichtszeiten / Blockzeiten / Stundenplan

1. Lektion	07:45 - 08:55	Blockzeit
2. Lektion	09:05 - 10:15	
Pause	10:15 - 10:40	
3. Lektion	10:40 - 11:50	
4. Lektion	11:55 - 13:10	(Mittagslektion)
5. Lektion	13:15 - 14:25	Blockzeit
6. Lektion	14:35 - 15:45	
7. Lektion	16:00 - 17:10	

3. Benutzung der Räumlichkeiten

Die Innen- und Aussenräume sind die Visitenkarte des Schulhauses. Hier achten wir alle auf Ordnung und Sauberkeit. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, sich bei geöffneten Fenstern auf die Fensterbänke zu setzen. Aus Hygienegründen (Fusspilz) und um Verletzungen (Scherben in der Mensa und Fachzimmern) zu vermeiden, ist im ganzen Schulhaus barfuss gehen nicht gestattet.

Bei einer Wetterlage, die zu Gewittern mit Hagel führen kann, sind die Storen beim Verlassen der Räume hochzuziehen (vorausschauend handeln!).

3.1 Gänge, Hallen und Garderoben

- › Für Schülerinnen und Schüler stehen bei Bedarf während des Schuljahres abschliessbare Kästchen zur Verfügung. Diese können mit einem selbst mitgebrachten Vorhängeschloss selbständig belegt werden. Alle Kästchen müssen vor den Sommerferien geräumt und die Schlösser entfernt werden. Wichtig: Keine Zahlenschlösser verwenden, da diese durch Unbefugte einfach zu öffnen sind.

- › Kleider, Rucksäcke, Schul- und Turntaschen müssen in den dafür vorgesehen Bereichen (Ablagen, Garderoben) deponiert und jeweils am Abend weggeräumt werden (ausser in den Obergeschossen). **Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.**
- › Der Schülerinnen- und Schülerrat organisiert die Entsorgung von Pizzakartons und Alu-Getränkedosen.
- › **Vorsicht:** Das Schulhaus ist ein öffentlicher Raum. Daher kein Geld und keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt in Jacken und Taschen lassen.
- › Schülerinnen und Schüler erhalten bei medizinischer Notwendigkeit einen Schlüssel zur Benützung der Aufzüge. Sie dürfen sich im Lift durch maximal eine Mitschülerin, einen Mitschüler begleiten lassen.

3.2 Unterrichtsräume

- › Schülerinnen und Schüler helfen mit, in den benutzten Zimmern Ordnung zu halten. Sie verändern keine Einstellungen an den Raumluftgeräten und sie befolgen die Anweisungen der Lehrpersonen oder der Zimmerchefs.
- › Beim Verlassen der Räume muss die Ordnung im Zimmer wiederhergestellt werden: Fenster schliessen, Wandtafel reinigen, Licht löschen, Beamer und Presenter ausschalten.
- › Offene Getränke (inkl. Tetrapackungen) wie auch Esswaren gehören nicht in die Unterrichts- und Arbeitsräume. Lehrpersonen können das Trinken von Wasser aus verschliessbaren Flaschen gestatten.
- › In der Mensa gekaufte Menüs werden ausschliesslich in der Mensa und bei schönem Wetter auf der Pausenterrasse gegessen. Selbst mitgebrachtes Essen kann auch in der Pausenhalle eingenommen werden, das Besteck dazu bringen die Schülerinnen und Schüler jedoch selber mit. Gläser stellt die Mensa zur Verfügung, diese müssen wieder zurückgebracht werden.
- › Die Turnhallen dürfen nur in Begleitung oder mit Einwilligung einer Turnlehrperson benutzt werden.

3.3 Aufenthalts- und Arbeitsräume

- › Den Schülerinnen und Schülern stehen über die Mittagszeit, in den Studiums- oder Freistunden die Mediothek, Gruppenräume, die Mensa, die Musikübungsräume, die Gänge und Hallen zur Verfügung, sofern sie nicht für den Unterricht genutzt werden.
- › Arbeitsräume dienen zum Erledigen der Hausaufgaben und zum Lernen. Aus Rücksicht auf andere Lernende sind die Arbeiten ruhig zu erledigen. Partner- und Gruppenarbeiten dürfen die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht stören. Der Gruppenraum I 202 ist in der Mittagszeit für stille Einzelarbeit reserviert.
- › Beim Verlassen des Raumes ist die Ordnung wiederherzustellen: Stühle und Tische korrekt hinstellen, Abfälle entsorgen, Fenster schliessen, Licht löschen, Türe schliessen.
- › Die **Mensa** dient als Cafeteria und Arbeitsbereich. Das Messageschirr darf nicht in andere Aufenthalts- und Arbeitsräume oder in die Aussenanlagen mitgenommen werden. **Während des Mittagessens ist die Mensa bis 13:15 Uhr digitalfrei.** Ab 12:45 Uhr stehen bestimmte Tische zur Arbeit digitalen Geräten zur Verfügung.

- › **Musikübungsräume:** Zum Üben mit dem Instrument stehen die Musikübungsräume im ersten Stock des Südbaus zur Verfügung. Die darin stehenden Klaviere dürfen nur von Klavierschülerinnen und -schülern benutzt werden. Die Schlüssel zu diesen Räumen werden vom Sekretariat verwaltet.
- › Für die Mediothek und den Krafraum gelten separate Reglemente.

3.4 Aussenanlagen / Umgebung

- › Als Aufenthaltsorte im Freien stehen die Grünanlagen rund um die Schulhäuser und der rote Sportplatz zur Verfügung, im Sommerhalbjahr auch das Beachfeld, wofür besondere Regeln gelten. Das Klosterareal vor der Kirche und bei der Klosterherberge, die Bahnstation, der Friedhof und das Gärtnereiareal der Stiftung Brändi gehören **ausdrücklich nicht** dazu, werden von den Schülerinnen und Schülern also nicht als Freizeitanlagen genutzt.
- › Das Betreten sämtlicher Flachdächer ist strikte untersagt.
- › Schulmobiliar darf nicht ins Freie genommen werden.
- › Für Aktivitäten ausserhalb der Unterrichtszeiten, über Mittag, vor und nach Unterricht, übernimmt die Schule keine Verantwortung. Dazu gehört ausdrücklich auch das **Baden im See**.

3.5 Nutzung von Räumen durch die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch

- › Mit Ausnahme der Unterrichtsräume (Geografietrakt) haben die Schülerinnen und Schüler keinen Zutritt zum Wohnheim. Der Grossteil der Räumlichkeiten des Wohnheims ist an die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch vermietet und gehört nicht zur Schulanlage der KS Seetal.
- › Auch die beiden obersten Geschosse des Südbaus werden durch die IPH belegt und gehören nicht zum Schulareal.

4. Erschliessung / Zufahrt / Parkordnung

4.1 Erschliessung / Zufahrt

- › Die Schulanlage kann von der Bahnstation her oder durch die Eingänge beim Mittelbau, beim Südbau und beim Wohnheim betreten werden.
- › Die Zufahrt mit motorisierten Fahrzeugen erfolgt von der Kreuzung Industriestrasse/Nunwilstrasse her zu den Parkplätzen bei der Sporthalle.
- › Achtung: Es ist streng verboten, die Geleise und die Seetalstrasse zu überqueren! Es muss die Unterführung benutzt werden.

4.2 Parkordnung

- › Zweiräder müssen in den dafür vorgesehenen Unterständen beim Wohnheim oder bei der Sporthalle geordnet abgestellt werden.
- › Die Autoparkplätze für Lehrpersonen, Angestellte, Schülerinnen und Schüler befinden sich bei der Sporthalle. Sie sind kostenpflichtig.
- › In der Anlieferung zur Küche und vor dem Wohnheim darf nicht parkiert werden.

5. Genuss- und Suchtmittel

5.1 Rauchen / Alkohol / Snooze (Snus) und Schnupftabak

Für E-Zigaretten (Vapen) gelten die die gleichen Regeln wie für das Rauchen.

- › In sämtlichen Gebäuden der Schule gilt ein Rauchverbot (Brandmeldeanlagen).
- › Für Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulzeit gilt auf dem ganzen Schulareal Rauchverbot.
- › Für alle anderen ist Rauchen in der dafür vorgesehenen Zone erlaubt. Das übrige Schul- und Klosterareal (inkl. Bahnsteig) ist rauchfrei. Die Raucherinnen und Raucher sind für die Sauberkeit in den Raucherzonen verantwortlich.
- › Auf dem ganzen Schulareal gilt grundsätzlich ein Alkoholverbot.
- › Snooze- (Snus) und Schnupftabakkonsum sind in allen Schulgebäuden und während des Unterrichts (inkl. Exkursionen, Schulanlässe etc.) sowie in den Aussenbereichen der Eingänge verboten.

5.2 Illegale Drogen

- › Besitz, Konsum oder Handel mit illegalen Drogen werden geahndet und sanktioniert. Die Sanktionen können sowohl interne Massnahmen (bis zur Wegweisung von der Schule) wie auch externe Massnahmen (Anzeige) zur Folge haben

6. Sanktionen

Bei einem Verstoss gegen die Hausordnung können Disziplinar massnahmen gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001, VIII: § 48.1, a-f verfügt werden.

Kantonsschule Seetal

Alte Klosterstrasse 15

6283 Baldegg

Telefon 041 349 78 00

info.kssee@sluz.ch

www.ksseetal.lu.ch